

**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]  
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 60 (1977)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Die Gedanken sind frei...  
**Autor:** M.M.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-412382>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Sie lesen in dieser Nummer ...

# Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Nr. 2 60. Jahrgang

465

Aaraus, Februar 1977

Wenn Toleranz zur Dummheit wird

Revision der Lateranverträge

Vor meinen Freunden behütet mich

Cincera und die Freidenker

## Die Gedanken sind frei . . .

Nur sollen diese, falls sie bei den Mächtigen unserer am Nationalfeiertag mit viel Pathos gerühmten Demokratie keinen Gefallen finden, tunlichst nicht laut ausgesprochen oder schriftlich niedergelegt werden. Der unbequeme Denker könnte sonst in den Verruf kommen, subversiv und staatsgefährdend zu sein. Wird in der Schweiz die Meinungsfreiheit bald nur noch im Untergrund bestehen können mit anonymen Flugblättern und Flüsterpropaganda? Vorderhand sind wir glücklicherweise noch nicht so weit; Anzeichen einer gewissen Gleichschaltung, das heißt einer Unterdrückung nicht establishmentfreundlicher Meinungen, respektive die Verhinderung deren Aeusserungen, sind auch in unserem Musterlande bereits vorhanden. Denken wir nur an die Fusion von grossen Zeitungen mit gleichzeitiger Entlassung missliebiger Redaktoren und Journalisten, an den Fall Niklaus Meienberg u.a.m.

Zugegeben, ein politisch lästiger «Querschläger», der sich bei den Tonangebern Helvetiens lediglich mit Wort und Schrift verhasst gemacht hat, wird nicht zu nächtlicher Stunde von grimmigen Scherzen aus dem Bett geholt, in eine Limousine verfrachtet, ins Untersuchungsgefängnis geführt und anschliessend als «Moor-soldat» in ein Arbeitslager gesteckt. Bei uns zulande werden Widerspenstige mit feineren Methoden fertiggemacht: durch das Anlegen eines persönlichen Dossiers und nachfolgender Denunziation bei Behörden, Arbeitgebern und anderswo, das heißt der

«Feind» wird wirtschaftlich erledigt. Dass die Polizei im Falle unerlaubten Waffen-, Sprengstoff- und Drogenbesitzes, bei Landesverrat und anderen Allgemeindelikten hart durchgreifen muss, versteht sich von selbst. Auch wer zu Gewaltakten wie Mord, Raub, Brandstiftung und Sachbeschädigung aufruft, soll den eisernen Arm des Gesetzes zu spüren bekommen, denn durch Gewaltakte beweist man erstens seine eigene geistige Schwäche, und zweitens beschwört man damit die Reaktion herauf. Dies nur nebenbei.

Hier ist aber nicht vom Kampf gegen die Kriminalität, sondern von der Unterdrückung der Meinungsfreiheit die Rede. Unsere Behörden, Parteien, Verbände und Vereinigungen aller Art beunruhigen sich je länger je mehr ob der schwindenden Beteiligung an Abstimmungen und Wahlen. Mit Aufrufen wie «Wer nicht politisiert, mit dem wird politisiert» und «Die öffentlichen Angelegenheiten sind Sache eines jeden Bürgers» versucht man das Volk politisch zu aktivieren. Appelle solcher Art sind im Grunde genommen völlig berechtigt. Wenn aber Herr Meier und Fräulein Müller, was öffentliche Dinge anbelangt, rege werden, selbständig denken und ihrer nicht konformen Meinung Ausdruck geben, soll plötzlich das liebe Vaterland seitens subversiver Elemente bedroht sein. «Kampf der Subversion!» heißt demzufolge das neueste Schlagwort unserer so besorgten Gralshüter der Demokratie. Da in einem sogenannten freiheitlichen Staat eine Geheimpolizei

keinen Platz hat, denn das könnte seinem «Image» schaden —, denken wir nur an den Fremdenverkehr und an die ausländischen Steuerflüchtlinge — so schuf man eine private Parallelpolizei, eine Spitzelorganisation, deren Aufgabe darin besteht, unbequeme Geister zu registrieren und zu denunzieren. So kann Herr Meier plötzlich den blauen Brief erhalten, obwohl er

### An unsere Abonnenten!

Mit dem Beginn eines neuen Jahrganges unserer Zeitschrift wird auch der Abonnementsbetrag fällig. Mit dem beiliegenden Einzahlungsschein wollen Sie uns bitte den Betrag von **Fr. 12.—** überweisen. Für eine Erhöhung des Betrages zugunsten des Pressefonds sind wir stets dankbar.

Unsere **ausländischen Abonnenten** bitten wir, den Abonnementsbetrag von **Fr. 15.—** mittels internationaler Zahlkarte, wie sie bei jeder Poststelle erhältlich ist, auf das Postcheckkonto Zürich 80-48 853 zu überweisen.

Unsere **Einzelmitglieder** werden gebeten, ebenfalls den inliegenden Einzahlungsschein zu benutzen. Ihr Jahresbeitrag, das Abonnement inbegriffen, beträgt **Fr. 21.—**, für Ehepaare **Fr. 28.—**.

### An unsere Ortsgruppenmitglieder!

Sie bezahlen Ihr Abonnement zusammen mit dem Mitgliederbeitrag an Ihre **Ortsgruppe**. Der aus technischen Gründen der ganzen Auflage beiliegende Einzahlungsschein kann deshalb von Ihnen vernichtet werden, wenn Sie ihn nicht zu einer Spende für den Pressefonds benutzen wollen.

seine berufliche Tätigkeit bisher zur vollen Zufriedenheit ausgeübt hatte, und Fräulein Müller wird trotz bester Referenzen ihrer bisherigen Arbeitgeber keine neue Stelle finden. Beide hatten das Pech, an die elementarsten demokratischen Freiheitsrechte geglaubt und davon Gebrauch gemacht zu haben.

Oberstleutnant Ernst Cincera hat gründliche Arbeit geleistet und dafür fette Pfründen erhalten. Das Zürcher «Watergate» wird ihm materiell kaum schaden. Vielleicht warten bereits einige interessante Verwaltungsratsmandate auf ihn. Das Establishment (herrschende Macht) kann sich die Hände in Unschuld waschen, da die Schweiz offiziell ja keine Geheimpolizei kennt. Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, nun mag er gehen... Schaden tut's nicht, denn Cinceras «patriotische» GESTAPO liess den Landesverräter Jean-Louis Jeanmaire während 14 Jahren vollkommen unbekannt dessen Tätigkeit im Solde der UdSSR ausüben. Nun, Jeanmaire war ein lautstarker Antikommunist, zackig und stramm, also ein Vorbild...

An der ganzen Angelegenheit liegt uns eines auf dem Magen: die Heuchelei. Wenn unsere Obrigkeit (Landesregierung, einflussreiche Verbände, Heeresführung usw.) findet, die Schweiz sei durch umstürzlerische Elemente in ihrer Existenz bedroht, so hätte sie die Möglichkeit gehabt, im Parlament für die Schaffung eines Staatssicherheitsdienstes, einer offiziellen Abwehrorganisation, für Massnahmen wie zu Kriegszeiten die Stimme zu erheben oder für eine Verstärkung der Bundespolizei einzutreten. Ein solcher Vorstoß wäre ehrlich gewesen und auch auf ein gewisses Verständnis gestossen. Statt dessen zogen es die felderführenden Herren vor, nach aussen mit unseren Freiheitsrechten zu protzen und hintenherum die Bürger durch ein privates Institut ausschnüffeln zu lassen. Fürchteten sie sich etwa davor, Farbe bekennen zu müssen und damit an Popularität einzubüssen? Ein schweizerisches FBI oder KGB, das unter dem Segen der eidgenössischen Räte seines Amtes walitet, ist uns lieber als die Bespitzelung durch ein Unternehmen, mit dem man offiziell nichts zu tun hat und welches aber die Demokratie auf perfide Art und Weise zur Hure macht.

M.M.

## Wenn Toleranz zur Dummheit wird

Die Forderung nach Trennung der Kirchen vom Staat ist zweifellos einer der wichtigsten Punkte unserer Statuten, aber leider bis jetzt eigentlich unlogisch. Noch niemals wurde formuliert, was diese Trennung beinhaltet soll. Wann diese Trennung stattfindet, ist nicht so wichtig, eine Formulierung ergäbe Schwerpunkte und Taktikgrundlagen für die Arbeit der nächsten Jahre. Wir sind uns ja alle seit langem einig, dass wir uns besser profilieren müssen. Was ich damit meine, ergibt sich aus diesem Artikel. Im Anhang werden Sie eine Schreibe finden, deren Geist nicht unserer ist, ein übles Machwerk von geringem literarischem Wert. Es dürfte bekannt sein, dass der Kanton Basel-Stadt seit 1910 eine leider unvollständige Trennung der Kirchen vom Staat hat. 1963 wurde erneut in der revidierten Kantonsverfassung diese Trennung festgehalten unter Abschnitt III Paragraphen 18, 19, 19a, 19b. Darunter fällt die anderswo formulierte Bestimmung, dass kein Schulkind zum Religionsunterricht gezwungen werden darf. Auf perfide Weise wird dies umgangen, indem man im Deutschunterricht, zum Beispiel im Wasgenring-schulhaus vom Deutschlehrer der vierten Primarklasse, beigefügtes Geschmier als Lehrmittel verwendet. Der Vater eines Mädchens dieser Klasse hat mir diese Schrift überlassen und dem Lehrer auf gut Freidenkerdeutsch gesagt, was er von solchen Methoden hält. Dieser Vater ist im Ortsgruppenvorstand, mit seiner Einwilligung berichte ich von diesem Fall. In der betreffenden Stunde wurde von den Basler Fähren gesprochen, über die es seit langem gescheitere Publikationen gibt. Hier ist Toleranz Dummheit. Ein zweites Beispiel, von einem Grossrat, der diesen Namen nicht verdient, Johannes Georg Fuchs, Liberaler. Offiziell nennt er sich Sydonaler und Grossrat, man beachte die Reihenfolge. Von einem Grossrat erwartet man zwingend, dass er sich für alle einsetzt. Fuchs gibt klar zu erkennen, dass er in erster Linie die Interessen der evangelischen Kirche vertritt, wozu er noch einen Beweis liefert. Mit einer Anfrage und einem Letterbrief in der National-Zeitung beklagt er, dass die Basler Kirchen so-

viel schlechter gestellt seien als die Kirchen der übrigen Schweiz. Ein Grossrat, der offenbar die Verfassung nicht kennt und den Willen der Mehrzahl der Bevölkerung missachtet. Ich habe Fuchs in der NZ geantwortet, bedauerlicherweise wurde nur die Hälfte der Antwort veröffentlicht. Heisse Eisen sind nicht sehr gefragt. Auch hier ist Toleranz Dummheit. In diesen und anderen Fällen stehen wir rechtlich auf gut fundiertem Boden wie nachfolgendes zeigt, womit ich außerdem einem schon vielseitig geäusserten Wunsch nach genauer Angabe dieser Rechtsgrundlagen nachkomme.

In unserer **Bundesverfassung** heisst es unter anderem in Artikel 49:

«Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgemeinschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgemeinschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. (Bundesrecht geht vor Kantonsrecht)»

### Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948

Artikel 18

«Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Ueberzeugung zu wechseln sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Ueberzeugung allein oder in Gemeinschaft mit andern, in der Oeffentlichkeit oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.»

### Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte von 1950

Artikel 9:

1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechseln der Religion oder der Weltanschauung einzeln oder in Gesellschaft mit andern öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.